jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/3/14 6Ob512/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.1979

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z5 F1

Rechtssatz

Auch die Verpflichtung zur amtswegigen Ermittlung aller wesentlichen Umstände und Verhältnisse setzt voraus, daß irgendwelche konkrete Anhaltspunkte vorhanden sind. die Beschränkung allfälliger Noterben auf den Pflichtteil in einem Erbvertrag vermag (hier) keinen solchen Anhaltspunkt für das Vorhandensein von Noterben zu begründen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 512/79
  Entscheidungstext OGH 14.03.1979 6 Ob 512/79
  RZ 1980,202 = NZ 1981,25

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0005960

Dokumentnummer

JJR_19790314_OGH0002_0060OB00512_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at